

Personelle Stärkung der Enteignungsbehörde

**Verlängerung der befristet genehmigten Stelle
für die 2. S-Bahn-Stammstrecke**

Umsetzung des Eckdatenbeschlusses 2023 (KOMR-11)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07485

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses vom 13.10.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Anlass	Eingetretene Verzögerungen in der Planung und Realisierung des Projektes 2. S-Bahn-Stammstrecke erfordern eine Verlängerung der Befristung der mit Stadtratsbeschluss vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08000) bewilligten, bis 31.12.2022 befristeten Jurist_innenstelle (1,0 VZÄ) für die Enteignungsbehörde (EEB) bis zum 31.12.2025.
Inhalt	Der aktuelle Sachstand bzgl. der Realisierung der 2. S-Bahn-Stammstrecke und der damit verbundene Stellenbedarf der EEB werden dargestellt.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	Die Kosten für die Verlängerung der Befristung der im Zusammenhang mit der Realisierung der 2. S-Bahn-Stammstrecke eingerichteten Jurist_innenstelle (1,0 VZÄ) um drei Jahre bis 31.12.2025 betragen insgesamt 246.090,00 €.
Entscheidungs- vorschlag	Die Befristung der mit Stadtratsbeschluss vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08000) befristet bis zum 31.12.2022 genehmigten Jurist_innenstelle (1,0 VZÄ) für die EEB wird bis zum 31.12.2025 verlängert.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Enteignungsbehörde, Stellenbedarf, 2. S-Bahn-Stammstrecke
Ortsangabe	./.

I. Vortrag der Referentin	1
1. Realisierung des Großprojektes 2. S-Bahn-Stammstrecke	1
2. Derzeitige Personalsituation in der Enteignungsbehörde	4
3. Finanzielle Abwicklung	4
3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	5
3.2 Unabweisbarkeit des Personalbedarfs	5
4. Beteiligung anderer Referate	5
5. Beteiligung der Bezirksausschüsse	6
6. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin	6
7. Beschlussvollzugskontrolle	6
II. Antrag der Referentin	6
III. Beschluss	7

Personelle Stärkung der Enteignungsbehörde

Verlängerung der befristet genehmigten Stelle für die 2. S-Bahn-Stammstrecke

Umsetzung des Eckdatenbeschlusses 2023 (KOMR-11)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07485

2 Anlagen:

1. Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 05.09.2022
2. Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 02.09.2022

Beschluss des Kommunalausschusses vom 13.10.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Realisierung des Großprojektes 2. S-Bahn-Stammstrecke

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08000) bewilligte der Stadtrat für die Enteignungsbehörde (EEB) bei der Abt. Recht und Verwaltung im Kommunalreferat (KR) eine bis zum 31.12.2022 befristete Jurist_innenstelle (1,0 VZÄ) wegen der im Zusammenhang mit der 2. S-Bahn-Stammstrecke erwarteten Besitzeinweisungs-, Enteignungs- und Entschädigungsfestsetzungsverfahren (BE-Verfahren, E-Verfahren und EF-Verfahren). Aufgrund eingetretener Verzögerungen in der Planung und Realisierung des Projekts bei der Vorhabenträgerin, der DB Netz AG, wird eine Verlängerung der Befristung für diese Stelle erforderlich. Der damit verbundene Finanzierungsbedarf wurde zum Eckdatenbeschluss 2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06456) – „KOMR-11, Personalbedarf: Verlängerung befristeter Stelle für Realisierung der 2. S-Bahn-Stammstrecke“ angemeldet und anerkannt.

Die Realisierung der 2. S-Bahn-Stammstrecke ist für die Stadtentwicklung unverzichtbar. Die Durchführung dieses Projekts ist jedoch zuletzt wegen der Kostenexplosion (von ca.

3,8 Milliarden auf ca. 7,2 Milliarden EUR, Angabe entnommen aus der Süddeutschen Zeitung – SZ vom 30.06.2022) und der erheblichen zeitlichen Verzögerung (Fertigstellung nicht 2028, sondern voraussichtlich 2037, SZ vom 30.06.2022) erneut in der Öffentlichkeit diskutiert worden. Trotz der immensen Kostensteigerung ist die Finanzierung nach Aussage des Bundesministers für Digitales und Verkehr, Volker Wissing, gesichert (SZ vom 17.07.2022).

Sollte es der DB Netz AG im Rahmen der weiteren Durchführung des Projekts nicht gelingen, sich mit den Betroffenen über die für die Tunnelbohrungen notwendigen Rechte zu einigen, werden Besitzeinweisungen durch die EEB erforderlich. Diese sind in diesem Falle eine zwingende Voraussetzung für die Realisierung des Tunnelbaus.

Die DB Netz AG steht mit den Betroffenen in Verhandlungen. Nach Auskunft der DB Netz AG zeigen sich diese bisher v. a. im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2 und 3 nur eingeschränkt kooperativ. Die DB Netz AG erwartet, in einer Vielzahl der Fälle keine Einigung über den notwendigen Besitz- bzw. Eigentumsübergang zu erzielen. Mit den daher zu erwartenden Massenverfahren vor der EEB ist nach Auskunft der DB Netz AG aufgrund der eingetretenen Verzögerungen ab 2023 zu rechnen.

Das Großprojekt ist in folgende drei PFA unterteilt:

- Der PFA 1 erstreckt sich von Laim über den Hauptbahnhof bis zum Karlsplatz (Stachus).
- Der PFA 2 erstreckt sich vom Karlsplatz (Stachus) über den Marienhof bis zur westlichen Isarseite.
- Der PFA 3 erstreckt sich von der östlichen Isarseite bis zum Leuchtenbergring.

Die Planfeststellungsbeschlüsse (PFB) in allen drei PFA sind bestandskräftig, d. h. nicht mehr anfechtbar.

Im PFA 3 hat die DB Netz AG nachträglich eine alternative Planung – PFA 3 Ost – im Wege eines weiteren PFB eingebracht, welcher noch nicht bestandskräftig ist. Es werden Einwendungen erwartet. Die Bestandskraft des PFB im PFA 3 Ost tritt vsl. Ende 2023 ein.

Die Tunnelbohrungen sollen von zwei Seiten erfolgen. Im PFA 1 vom Westen und im PFA 3 vom Osten her kommend. Im PFA 2 im Bereich des Marienhofs sollen die Tunnel zusammentreffen. Die Zeitschiene für den konkreten Start der Tunnelbohrungen wurde seitens der DB Netz AG noch nicht kommuniziert (Stand August 2022). Jedoch seien BE-Verfahren ab 2023 geplant, um den geplanten Start der Tunnelbohrungen zu ermöglichen. Bis dahin müssen alle Rechte an den betroffenen Flächen gesichert sein, um das Durchlaufen der Tunnelbohrungen zu gewährleisten. Aus technischen Gründen müssen die Tunnelgrabungen in einem Stück ausgeführt werden, um ein Eindringen des Grundwassers zu verhindern und die notwendige Sicherheit für den Tunnelbau zu gewährleisten. Zudem ist der Betrieb der Tunnelbohrmaschinen sehr teuer, weshalb auch deshalb eine durchgängige Realisierung notwendig ist.

In den PFA 2 und 3 sind insgesamt mehr als 300 Flurstücke betroffen. Diese stehen im Eigentum mehrerer hundert Eigentümer_innen bzw. großer Wohnungseigentums- und

Miteigentümergeinschaften. Erforderlich zur Durchführung der Maßnahme wären Einigungen der DB Netz AG mit sämtlichen Eigentümer_innen über die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke. Eine nur teilweise Einigung mit einer begrenzten Eigentümer_innenzahl reicht nicht. Bei einer so großen Eigentümer-/Miteigentümer_innenzahl können Einigungen i. d. R. nur unter erschwerten Bedingungen oder überhaupt nicht erzielt werden. Aufgrund des bisherigen Verlaufs der Verhandlungen wird davon ausgegangen, dass – wie oben bereits ausgeführt – in vielen Fällen keine Einigung mit den Eigentümer_innen erzielt werden kann. Die Realisierung der planfestgestellten 2. S-Bahn-Stammstrecke setzt jedoch die Befugnis der DB Netz AG zum Besitz und damit zur Durchführung der erforderlichen Bau- v.a. Tunnelbaumaßnahmen voraus. Ohne Einigung mit den betroffenen Eigentümer_innen verbleibt der Vorhabenträgerin nur, die Einweisung in den Besitz durch die EEB zu beantragen (BE-Verfahren).

Es ist daher mit einer großen Anzahl von BE-Verfahren mit jeweils vielen Beteiligten vor der EEB zu rechnen. Die BE-Verfahren müssen sowohl zügig als auch ordnungsgemäß durchgeführt werden, um die Realisierung dieses herausragenden Infrastrukturprojektes nicht zu verzögern.

BE-Verfahren auf Vorrat sind keine Alternative, da sie rechtlich nicht möglich sind. Die DB Netz AG kann Anträge erst nach Scheitern der Verhandlungen stellen, wenn die sofortige Ausführung der beabsichtigten Maßnahme dringend geboten ist.

Bei den BE-Verfahren sind kurze gesetzliche Fristen zwingend einzuhalten. Spätestens sechs Wochen nach Antragseingang ist mündlich zu verhandeln. Vorab sind Tatsachen und Besitzverhältnisse ggf. vor Ort zu klären. Der Sachverhalt ist zu ermitteln, rechtlich zu würdigen und zu bewerten. Für jedes beantragte Verfahren gilt eine Ladungsfrist von drei Wochen. Neben den betroffenen Eigentümer_innen sind die betroffenen Besitzer_innen zu beteiligen. Der Besitzeinweisungsbeschluss hat zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu ergehen. Es ist eine Entschädigung festzusetzen.

Soweit Flächen dauerhaft in Anspruch genommen bzw. dinglich belastet werden müssen, kommen mehrjährige, anspruchsvolle E-Verfahren und EF-Verfahren hinzu. Diese Fälle sind rechtlich komplex und zeitaufwändig. Das bindet zusätzliche personelle Ressourcen über einen längeren Zeitraum.

Die Durchführung, Verhandlung und Koordination von BE-Verfahren, E-Verfahren und EF-Verfahren ist eine der Landeshauptstadt München übertragene Hoheitsaufgabe. Es ist gesetzliche Vorgabe, Enteignungen grds. einem/einer Jurist_in (4. QE) zuzuweisen.

Damit es neben der bereits eingetretenen (im Verantwortungsbereich der DB Netz AG liegenden) Verzögerung zu keiner weiteren kommt, ist die Verlängerung der Befristung der Jurist_innenstelle (1,0 VZÄ) bei der EEB zwingend notwendig. Eine Verzögerung in der Bearbeitung der BE-Verfahren würde die Realisierung des Großprojektes insgesamt verzögern bzw. gefährden.

2. Derzeitige Personalsituation in der Enteignungsbehörde

Derzeit stehen für Aufgaben der EEB insgesamt Personalkapazitäten im Umfang von 2,05 VZÄ zur Verfügung. Dies beinhaltet die mit Stadtratsbeschluss vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08000) **bis zum 31.12.2022 befristete** Jurist_innenstelle (1,0 VZÄ). Sofern diese Stelle nicht verlängert werden sollte, stünden der EEB lediglich 1,05 VZÄ zur Verfügung, um die erwarteten BE-Massenverfahren, E-Verfahren und EF-Verfahren für die 2. S-Bahn-Stammstrecke, neben den in anderem Zusammenhang vor der EEB laufenden Verfahren, durchzuführen. Dies wäre zum einen nicht bewältigbar, zum anderen würde spezielles Know-how verloren gehen.

Zur Realisierung der 2. S-Bahn-Stammstrecke ist es daher erforderlich, die mit Stadtratsbeschluss vom 26.07.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08000, bewilligte und bis 31.12.2022 befristete Jurist_innenstelle (1,0 VZÄ) **um zunächst weitere 3 Jahre bis zum 31.12.2025 zu verlängern**. Dies resultiert aus den eingetretenen Verzögerungen und der Dauer des Großprojektes, der Vielzahl der durchzuführenden BE-Verfahren und anschließender Entschädigungsfestsetzungen, sowie durchzuführender E-Verfahren und EF-Verfahren. Bisher sind v. a. aufgrund der verzögerten Planung nur vereinzelt Anträge der DB Netz AG im Zusammenhang mit der 2. S-Bahn-Stammstrecke eingegangen.

Sofern eine Vielzahl an BE-Verfahren zeitgleich bei der EEB eingeht, sind diese selbst bei Verlängerung der Befristung und unter Inanspruchnahme zusätzlicher temporärer Ressourcen durch Umschichtungen innerhalb der Abt. Recht und Verwaltung, die zudem noch einzuarbeiten wären, immer noch schwer bewältigbar. Die Beantragung einer weiteren Verlängerung der Befristung sowie die Zuschaltung weiterer Stellen bleibt, abhängig vom weiteren Projektverlauf, vorbehalten.

Durch die Verlängerung der Befristung der Stelle wird kein zusätzlicher Büroraumbedarf ausgelöst.

3. Finanzielle Abwicklung

Die Verlängerung der Stellenbefristung (KOMR-11) wurde zum Eckdatenbeschluss 2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06456) angemeldet. Die Vollversammlung des Stadtrats hat den angemeldeten Bedarf anerkannt und den Auftrag erteilt, dem Fachausschuss und der Vollversammlung im Herbst 2022 einen entsprechenden Finanzierungsbeschluss zur Entscheidung vorzulegen.

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Dauerhaft	Einmalig	Befristet
Summe zahlungswirksame Kosten			246.090,00 € von 2023 bis 2025
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* Abt. Recht und Verwaltung (Produkt 34511300) 1,0 VZÄ (A 14)			243.690,00 € von 2023 bis 2025
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11) • lfd. Arbeitsplatzkosten			2.400,00 € von 2023 bis 2025
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			1,0

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.
Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

3.2 Unabweisbarkeit des Personalbedarfs

Die Verlängerung der befristet gewährten Stelle ist aufgrund rechtlicher und politischer Gründe insgesamt unabweisbar (Art. 66 GO). Die rechtlichen und politischen Gründe ergeben sich aus der oben geschilderten Verzögerung des Großprojekts 2. S-Bahn-Stammstrecke. Die Verfahren vor der EEB sind wahrzunehmende Pflichtaufgaben der LHM. Eine fristgerechte Bearbeitung der BE-Verfahren sowie der E-Verfahren und EF-Verfahren setzt die Verlängerung der beantragten Stelle voraus.

4. Beteiligung anderer Referate

Die Sitzungsvorlage wurde dem Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei zur Stellungnahme zugeleitet. Beide Referate erheben keine Einwände. Die Stellungnahmen sind als **Anlagen 1 und 2** beigefügt.

5. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

6. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des KR, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Nicola Holtmann, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil über die Verlängerung der Stellenbefristung im Zusammenhang mit der 2. S-Bahn-Stammstrecke mit dieser Beschlussvorlage abschließend entschieden wird.

II. Antrag der Referentin

1. Die Befristung der mit Stadtratsbeschluss vom 26.07.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08000) befristeten genehmigten Jurist_innenstelle (1,0 VZÄ) für die Enteignungsbehörde wird bis zum 31.12.2025 verlängert.
2. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit wird zugestimmt.
3. Das Kommunalreferat wird beauftragt, die hierfür befristet in den Jahren 2023 bis 2025 erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. 243.690,00 EUR im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 ff. bei der Stadtkämmerei anzumelden. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen / Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von bis zu 40 % des Jahresmittelbetrages.
4. Das Kommunalreferat wird außerdem beauftragt, die für die lfd. Büroarbeitsplatzkosten befristet in den Jahren 2023 bis 2025 erforderlichen Auszahlungsmittel i. H. v. 2.400,00 EUR im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 ff. bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das Produktkostenbudget des Produkts 34511300 erhöht sich entsprechend.
5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Verlängerung der Befristung der Stelle keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslöst.
6. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAII/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Recht und Verwaltung - G

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An
das Personal- und Organisationsreferat
das Kommunalreferat - GL1
das Kommunalreferat - GL2

z.K.

Am _____